

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems

§1 Geltungsbereich und Aufgaben

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen. Grundlage für diese Geschäftsordnung ist § 11 Abs. 8 und § 10 Abs. 10 der Satzung der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems in der mit Bescheid der BH Linz-Land vom 28.05.2002, Wa20-14-1-2002, genehmigten Fassung.

§2 Öffentlichkeit - Stimmrecht

- 1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ton- und Bildaufzeichnungen sind ausnahmslos dem Ausschuss zur Unterstützung der Protokollerstellung erlaubt.
- 2) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch
ein anderes Mitglied
einen beruflichen Parteienvertreter (Notar, Rechtsanwalt)
den Ehe- oder Lebenspartner,
ein volljähriges Kind,
oder die Eltern
vertreten lassen, wobei ein solcher Vertreter jeweils nur ein Mitglied auf diese Weise vertreten kann. Es ist eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen und es hat sich der Vertreter ebenfalls in die Teilnehmerliste einzutragen.
- 3) Zutritt haben alle Mitglieder und die unter Abs. 4 genannten Personen bei Vertretung eines Mitgliedes,
die Vertreter der Wasserrechtsbehörde und des OÖ WASSER Genossenschaftsverbandes,
die vom Ausschuss geladenen Fachleute,
die Bürgermeister und Amtsleiter der Versorgungsgemeinden bzw. deren Vertreter.
- 4) Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen wird gebeten, die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zeitgerecht, spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung anzumelden. Das Recht zur Teilnahme besteht auch ohne Anmeldung.

§3 Anträge

- 1) Anträge können jederzeit im Büro der WG Neuhofen schriftlich eingebracht werden. Anträge, die nach dem 15. Jänner einlangen, müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung noch nicht behandelt werden.
- 2) Es sind ausschließlich Anträge der Tagesordnung zu behandeln. Änderungen oder Ergänzungen eines Antrages, die sich im Zuge der Beratung über einen Antrag ergeben, sind zuzulassen.

§4 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach der Satzung §10 der WG Neuhofen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann einmal jährlich einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 30. April abzuhalten.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet in einer geeigneten Räumlichkeit im Versorgungsgebiet statt.
- 5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 20 Kalendertagen liegen.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangen. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Nach Einlangen eines gültigen Verlangens nach Einberufung einer Mitgliederversammlung im Büro der Wassergenossenschaft hat diese innerhalb von zwei Monaten stattzufinden. In die Tagesordnung ist das schriftliche Verlangen aufzunehmen.

§5 Tagesordnung

- 1) Der Ausschuss hat die Tagesordnung festzusetzen.
- 2) Beschlussfassungen können nur zu jenen Punkten erfolgen, welche in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt worden sind.

- 3) Die Tagesordnung hat den Punkt „Sonstiges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt nicht zulässig ist.
- 4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

§6 Versammlungsvorsitz

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom Obmann als Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2) Ist der Obmann verhindert, übernimmt der Obmann Stellvertreter den Vorsitz.
- 3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsvorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und verliest die Tagesordnung.
- 4) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Mitgliederversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.
- 5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§7 Berichterstattung, Anträge

- 1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand ist zunächst vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Ausschusses der Sachverhalt darzulegen und ein Antrag zu stellen.
- 2) Beim Punkt „Schriftlich eingebrachte Anträge“ fällt das Recht, den Sachverhalt und den Antrag vorzutragen, jenem Genossenschaftsmitglied zu, das diesen Antrag eingebracht hat. Ist dieses Mitglied nicht anwesend oder lehnt dieses die Berichterstattung ab hat der Vorsitzende zu berichten. Wurden von mehreren Mitgliedern Anträge eingebracht, werden diese in der Reihenfolge der Tagesordnung abgearbeitet.
- 3) Jeder Antrag muss so formuliert sein, dass bei der Abstimmung die Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§8 Wechselrede und Abstimmung

- 1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Außer der Reihe und öfter als zweimal müssen der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses das Wort erhalten.
- 2) Jederzeit und von jedem stimmberechtigten Mitglied kann der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt werden. Wird der Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
- 3) Jederzeit und von jedem stimmberechtigten Mitglied kann der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden. Wird der Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erhalten.
- 4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung nach Verlesung des Antrages vorzunehmen.
- 5) Die Abstimmung erfolgt entweder offen per Akklamation oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Ausschuss dies verlangt oder wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 6) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

§9 Wahl des Ausschusses

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Ausschussmitgliedern erforderlich sind. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
2. Der Wahlvorschlag hat die in der Satzung §12 Abs.1 festgelegte Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu enthalten. Die Namen einzelner Mitglieder können in verschiedenen Wahlvorschlägen aufscheinen.
3. Jedes Mitglied kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die Wahlvorschläge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Büro der WG einzubringen.
4. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.

5. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer des Wahlvorganges aus Ihrer Mitte eine Person, die die Wahl leitet (Wahlleiter).
6. Der Wahlleiter bringt den oder die Wahlvorschläge zur Kenntnis.
7. Wahlen sind stets geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.
8. Wurde kein Wahlvorschlag eingebracht und ist aus diesem Grund eine Abstimmung über einen Wahlvorschlag in der Mitgliederversammlung nicht möglich, hat der Obmann innerhalb von zwei Monaten die Einladung zu einer neuerlichen Mitgliederversammlung auszusenden, die die Wahl eines neuen Ausschusses zum Gegenstand hat und innerhalb von zwei weiteren Monaten stattzufinden hat. Der bisherige Ausschuss bleibt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.
9. Gibt es zwei oder mehrere Wahlvorschläge, ist der vom Ausschuss eingebrachte als erster abzustimmen. Erhält dieser mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, gilt der Wahlvorschlag als angenommen. Über die weiteren Wahlvorschläge ist nicht mehr abzustimmen.
10. Kommt es unter Abs. 9 zu keinem Ergebnis, ist der als zweiter eingebrachte Wahlvorschlag abzustimmen. Erhält dieser keine Mehrheit wird der nächste Wahlvorschlag abgestimmt.

§10 Wahl der Rechnungsprüfer

- 1) Jedes Mitglied kann für die Wahl zum Rechnungsprüfer maximal zwei Namen von Mitgliedern vorschlagen, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen. Eine Eigennennung ist möglich. Diese Namensliste ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Büro der WG Neuhofen einzubringen.
- 2) Der Wahlablauf erfolgt nach §17 der Satzung der WG Neuhofen.

§11 Niederschrift

- 1) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Diese hat zu enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Versammlung.
 - b) Die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge in der sie behandelt wurden.
 - c) Den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Versammlung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse.

- d) Für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
 - e) Bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.
- 3) Die Niederschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Versammlung in Reinschrift zu übertragen.
 - 4) Sie ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Protokollprüfer innerhalb der nächsten zwei Wochen zu unterfertigen.
 - 5) Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder sowie aller dazugehörigen Anlagen anzuschließen.
 - 6) Die Niederschrift ist in einem eigenen Verzeichnis für Niederschriften aufzubewahren.
 - 7) Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband zu übermitteln.

§12 Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 19.12.2017 in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. März 2017.